

Besondere Vertragsbedingungen

Beförderung von behinderten Schüler/-innen auf Schulwegen, Unterrichtsfahrten sowie Sonderfahrten

1. Vertrag/Leistungszeitraum

Die Verträge gelten befristet für alle Schultage der Schuljahre 2026/2027 bis 2027/2028 im Freistaat Sachsen sowie für alle Schulfahrten in Form von Exkursions- und Wanderfahrten (weiterhin Sonderfahrten genannt) der Schuljahre 2026/2027 bis 2027/2028.

Eine einmalige Vertragsverlängerung um zwei Schuljahre ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Inanspruchnahme erfolgt zum 31.10. des laufenden Schuljahres vor Ablauf des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und wird schriftlich vereinbart.

2. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer trägt das Risiko aus seiner Tätigkeit für sich und seine Mitarbeiter/-innen selbst. Der Auftragnehmer übernimmt unter Verzicht auf einen Rückgriff gegen den Auftraggeber die volle Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die ihm oder anderen Personen einschließlich des eigenen Personals aus der Verletzung seiner Pflichten entstehen und stellt den Auftraggeber von entsprechenden Forderungen frei.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderung erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf das Verschulden von Personen, für die der Auftraggeber einzustehen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Laufzeit ausreichende Haftpflichtversicherungen mit mind. folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

- für Betriebshaftpflicht	3.000.000 Euro
- für Kfz-Haftpflicht	unbegrenzt

Die entsprechenden Versicherungsnachweise sind dem Auftraggeber nach Zuschlag und durch Aufforderung des SG Beschaffung/Betrieb innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen.

Für Schäden, die durch Fahrteilnehmer verursacht werden, wird keine Haftung seitens des Auftraggebers übernommen.

3. Abrechnung

Die Leistungen des Auftragnehmers werden entsprechend der Preisangaben im Leistungsverzeichnis des vorliegenden Angebotes dieser Ausschreibung anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen und der angebotenen Kosten pro Kilometer je Beförderungstag vergütet.

Hinsichtlich Ermäßigung/Freistellung der angebotenen Mehrwertsteuer sind alle gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) insbesondere § 4 Abs. 17b und § 12 UStG zu berücksichtigen.

Die gefahrenen Kilometer sind für jede Fahrt zu erfassen. Ebenso ist die Anwesenheit der Schüler taggenau zu führen. Beides ist der jeweiligen Rechnung beizulegen.

Für die Rechnungserstellung der Lose 1 – 15 ist durch die Unternehmen ein vom Amt für Schule vorgegebenes Verfahren (Exceldatei inkl. Anwesenheitsnachweisen, Berechnungsbogen und Anlage zur Rechnung) zu verwenden.

Die Rechnungslegung erfolgt pro Tour und rückwirkend komplett für einen Monat an das Amt für Schule bis zum 15. des Folgemonates. Teilabrechnungen für einen Monat sind nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.

Für Los 16 ist eine Bestätigung über die durchgeführte Fahrt von der jeweiligen Schule erforderlich. Grundlage für die Rechnungslegung sind die mit den Schülern/innen gefahrenen Kilometer je Tour. Leerkilometer können nur für die Rückfahrt vom Zielort und zur Hinfahrt zum Zielort zur Abholung der Schüler/innen bei mehrtägigen Sonderfahrten berechnet werden.

4. Schweigepflicht/Datenschutz

Dem Auftragnehmer und dem von ihm beschäftigten Personal ist es nicht gestattet, im Zusammenhang der ausgeschriebenen Leistungserbringung, Auskünfte an Dritte, insbesondere an Medien oder Privatpersonen, ohne Zustimmung des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftragnehmer und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie durch nationale Rechtsvorschriften oder dem Recht der EU zur Verarbeitung verpflichtet sind; in diesem Fall teilt der Auftragnehmer der Stadt Leipzig, SG Beschaffung/Betrieb diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesse verbietet.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen mit den Datenschutzvorschriften vertraut und über das Vertragsende hinaus nachweisbar zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein dem Risiko der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau durch geeignete und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 EU-DSGVO zu gewährleisten und deren Wirksamkeit und Vollständigkeit regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass nach Auftragsbeendigung die Daten datenschutzgerecht vernichtet werden. Die Löschung bzw. Vernichtung der Daten hat unverzüglich, vollständig und nicht wiederherstellbar zu erfolgen. Die Löschung bzw. die Vernichtung müssen mind. den Vorgaben der DIN 66399 (mind. Schutzklasse 2, Sicherheitsstufe 4) entsprechen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen zu arbeiten.

Ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keinen Unterauftragnehmer in Anspruch nehmen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 EU-DSGVO genannten Pflichten.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen nachzukommen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Die Verletzung der Datenschutzvorschriften ist ein Grund zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber hat Schäden aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu ersetzen.

Durch den Bieter ist mit dem Angebot eine Erklärung zum Datenschutz abzugeben (Erklärung Datenschutz)

Die folgenden Punkte betreffen Abweichungen von den Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAV) der Stadt Leipzig.

5. Unterauftragnehmereinsatz

Abweichend von Punkt 4.1 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig) – Stand: 04/2024 gilt:

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nicht zugelassen.

6. Preise

Ergänzend zu Punkt 11.1 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Bei einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuersätze sowie bei der gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohnes kann auf Antrag eine Preisanpassung des Festpreises erfolgen. Für eine Preisanpassung bei Erhöhung des Mindestlohnes ist eine ausführliche Kostenkalkulation zur Prüfung vorzulegen.

Abweichend zu Punkt 11.2. der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Bei einer Veränderung der Gesamtkilometer von über 20 % je Los gegenüber dem abgegebenen Angebot kann bei entsprechender Nachweisführung über eine Preisanpassung verhandelt werden.

7. Schadensersatz und Vertragsstrafe

Abweichend von Punkt 15.1 der ZAV Stadt Leipzig gilt:

Grobe Verstöße gegen den abzuschließenden Vertrag einschließlich Leistungsbeschreibung werden abgemahnt und bei Wiederholung durch Abzug von 10 % eines monatlichen Rechnungsbetrages geahndet.

Wiederholte grobe Verstöße können zur Kündigung aus wichtigen Grund führen. Dadurch entstehende Kosten werden bis zu einer Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungen Rahmen des Schadenersatzes in Rechnung gestellt.